



1. Diese Hausordnung gilt für die Winterreitschule inkl. Höfe, Stiegen, Nebenräume und sämtliche für Veranstaltungen zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten. Wird die Stallburg im Zuge einer Veranstaltung mitbenutzt so gilt die Hausordnung sinngemäß.
2. Für die Bewirtschaftung des Hauses ist die technische Abteilung der Spanischen Hofreitschule zuständig.
3. Die Feuerwache der Burghauptmannschaft Österreich ist die Feuerwehr der Hofburg und als hauseigenes Sicherheits- bzw. Ordnungsorgan für alle sicherheitsrelevanten Aufgaben (Brandschutz) in der Hofburg verantwortlich. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache der Burghauptmannschaft ist in jedem Fall Folge zu leisten.
4. Für alle Veranstaltungen wie für Vorträge, musikalische Darbietungen sowie Tanzvorführungen in der Spanischen Hofreitschule (in Folge kurz „SHS“ genannt) gelten die Bestimmungen der Eignungsfeststellung gemäß §21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 12, i.d.g.F.. Die Bestimmungen der Hausordnung sind strikt zu befolgen.
5. Der Besuch für die Veranstaltungshalle ist nur gegen Vorweise einer gültigen Eintrittskarte oder eines gültigen „vom Veranstalter ausgestellten Ausweises“ gestattet. Nach Betreten der Veranstaltungshalle sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Veranstaltungshalle aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Die Karte ist ohne Abriss ungültig. Eine Rücknahme der Karte ist nicht möglich.
6. Der Besuch der Veranstaltungshalle für Kinder unter 3 Jahren ist verboten.
7. Öffentliche Veranstaltungen werden nur zugelassen, wenn der Veranstalter die bei der zuständigen Magistratsabteilung erstattete Anmeldung vorweist. Allenfalls erforderliche gesonderte Genehmigungen für Veranstaltungen sind vom Veranstalter selbstständig zu erwirken und der Geschäftsführung der SHS zeitgerecht vorzulegen.
8. Der maximale Fassungsraum aller Veranstaltungsräume der SHS darf nicht überschritten werden (behördlich festgelegter Fassungsraum). Bei sonstigen Veranstaltungen ist der maximale Fassungsraum eigens behördlich zu genehmigen.
9. Der Konsum von Getränken, Alkohol und jeglicher Art von mitgebrachten Speisen in der Veranstaltungshalle ist im Rahmen der Reitvorführungen nicht gestattet. Ausnahmen diesbezüglich sind der Geschäftsführung der SHS vor der Veranstaltung zu melden.
10. Zu spät kommende Besucher während einer Reitveranstaltung können nur in einer Programmpause hineingelassen werden. Der Besucher hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
11. Die Besucher müssen sich während des Trainings- und Reitveranstaltungsbetriebes auf den dafür vorgesehenen Sitzplatz und Stehplatztribünen aufhalten.
12. Vor Einlass der Besucher muss im Falle künstlicher Beleuchtung die Sicherheitsbeleuchtung (Not- und Zusatzbeleuchtung) und ein ausreichender Teil der Hauptbeleuchtung in Betrieb gesetzt werden, bis die Zuschauer die Veranstaltungshalle der SHS verlassen haben. Jede Handhabung der elektrischen Einrichtungen durch Unbefugte ist strengstens untersagt.
13. Alle Verkehrswege und Ausgänge müssen bei Veranstaltungen unversperrt und zugänglich sein.
14. Das Mitbringen von Tieren ist strengstens untersagt. Ausnahmen sind Blindenführhunde und Partnerhunde für die ein entsprechender Ausweis mitzuführen ist.
15. Das Einfahren von KFZ insbesondere in die Stallburg zu Lieferzwecken wird nach Maßgabe der jeweiligen Freifläche in den Höfen von der Technikabteilung der SHS geregelt. Das Abstellen von KFZ über die Liefertätigkeiten hinaus ist nur mit Genehmigung der Technikabteilung bzw. auf Anordnung der Technikabteilung möglich.
16. Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen für Transporte in den Veranstaltungsräumen nur Transporthilfen mit Gummirädern verwendet werden. Grundsätzlich sind alle Transporte, das Aufstellen von Gerüsten und Leitern, sowie Aufbauten aller Art nur nach Genehmigung durch die Technikabteilung der SHS erlaubt. Für auftretende Schäden haftet der Veranstalter.
17. An Wänden, Fensterrahmen, Fensterscheiben dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Zum Schutz der Tapeten, Stoffbespannungen und Steinverkleidungen ist die Verwendung von Klebestreifen, Nadeln oder Schnüren untersagt. Es dürfen nur freistehende Konstruktionen verwendet werden.
18. An Lustern und Wandbeleuchtungen dürfen keine Montagen erfolgen.
19. Von Decken darf nichts abgehängt werden.
20. Für Lichtgerüste oder div. Bühnenaufbauten ist ein statischer Nachweis über die Stand- und Betriebssicherheit, für zusätzliche Elektroinstallationen ein Befund zu erbringen. Gerüste müssen von einem Befugten Fachmann überprüft werden. Gerüste sind gegen Beklettern abzusichern – bzw. sollte dies nicht möglich sein – durch Aufsichtsdienste bewachen zu lassen. Die Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen bei Gerüstaufbauten, bleibt – allenfalls im Einvernehmen mit der Veranstaltungsbehörde – der Technikabteilung vorbehalten.
21. Bei Musik-Darbietungen (lauter als 93dB) muss bei jedem Eingang ein Gehörschutz gratis den Besuchern zur Verfügung gestellt werden. Vor der Veranstaltung muss eine entsprechende Durchsage durchgeführt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes 1971 LGBl. Nr. 12, i.d.g.F., gemäß §21a hinsichtlich des Lärmschutzes einzuhalten.
22. Alle Änderungen von Zugangs- oder Fluchtwegregelungen sind mit der Technikabteilung abzusprechen. Die Bautätigkeiten in der SHS dürfen die bestehenden Fluchtwege nicht beeinträchtigen. Einrichtungen der Ersten Löschhilfe und Fluchtwegkennzeichnungen dürfen nicht verstellt oder abgedeckt werden.
23. In den Räumlichkeiten der SHS herrscht absolutes Rauchverbot. Darbietungen oder Vorführungen mit offenem Feuer sowie Lagerungen brennbarer Stoffe, Flüssiggas und Druckgaspackungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde und nach Rücksprache mit der Technikabteilung zulässig.
24. Die Verwendung und Lagerung von brennbarem Gas bei Veranstaltungen in der Winterreitschule und allen Nebenräumen ist verboten.
25. Den Besuchern der SHS ist es nicht gestattet, die Reitbahn in der Winterreitschule sowie die Sommerreitschule zu betreten. Darüber hinaus ist es strengstens untersagt Gegenstände aller Art in den Reitbahnen zu positionieren oder hineinzuwerfen. Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung ihrer Veranstaltung keinerlei Beschädigungen am Reitboden in der Winterreitschule sowie der Sommerreitschule erfolgen. Die Beseitigung von Schäden innerhalb der Reitbahnen sowie Folgeschäden gehen zu Lastend es Veranstalters.
26. Dem Besucher der SHS ist nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung in und um die Räumlichkeiten der SHS zu positionieren. Veranstalter haben diesbezüglich die Genehmigung der Geschäftsführung einzuholen.
27. Während des Trainings und der Vorführung sind die Mobiltelefone und dergleichen abzuschalten.
28. Das Mitnehmen von Fahrrädern, Rollerskates und Skateboards sowie Transparenten, Fahnen und Knallkörpern in die Veranstaltungshalle der SHS ist untersagt.
29. Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen und die Verwendung von Bild- und Schallabgabegeräten sind nur mit Bewilligung der Geschäftsführung der SHS gestattet.
30. Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte verpflichtet sich der Käufer, dass er mit der Hausordnung in allen Punkten einverstanden ist.
31. Bei Gefahr hat rechtzeitig die Aufforderung an die Besucher zum Verlassen der Veranstaltungshalle der SHS zu ergehen. In einem Notfall haben die Bediensteten alle Gänge zu öffnen und die Besucher zu möglichst ruhigem und schnellem Verlassen der Räumlichkeiten unter gleichmäßiger! Benutzung aller freien Ausgänge aufzufordern. Im Falle einer grundlosen Beunruhigung haben die Bediensteten die Besucher zu beruhigen und zum Verbleiben auf den Plätzen aufzufordern.
32. Der Veranstalter bzw. deren Gastronome haben dafür zu sorgen, dass während und nach der Veranstaltung ein Reinigungsdienst stehen gelassene Flaschen, Dosen, Gläser etc. laufend einsammelt und entsorgt.
33. Die Zutrittskontrolle hat durch den Veranstalter bereits beim Eingang in die SHS zu erfolgen.
34. Besucher, die sichtbar durch Alkohol bzw. Drogen beeinträchtigt sind oder nachhaltig die Veranstaltung stören können von den Bediensteten der SHS am Eintritt gehindert bzw. aus der SHS verwiesen werden, ihr Eintrittsgeld wird nicht rückerstattet.
35. Die für den Umgang mit den Besuchern bestimmten, Bediensteten der SHS müssen Dienstkleidung (zumindest Dienstabzeichen) tragen und haben sich den Besuchern, gegenüber höflichst zu benehmen. Sie haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen und sind berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anweisung die Unterstützung der anwesenden behördlichen Überwachungsorgane in Anspruch zu nehmen. Sie dürfen sich erst entfernen, wenn keine Besucher mehr anwesend sind. Beschwerden, Gebrechen und Schäden haben sie dem diensthabenden Aufsichtsorgan der SHS zu Kenntnis zu bringen.
36. Den von den anwesenden behördlichen Überwachungsorganen oder den Bediensteten der SHS in Ausübung ihres Dienstes getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
37. Wer Einrichtungen der SHS beschädigt oder zerstört haftet für Schäden in vollem Umfang. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften deren Eltern oder gesetzliche Vertreter.
38. Alle Bediensteten der SHS müssen mit dieser Hausordnung vertraut sein und haben dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden.
39. Der Veranstalter kann von der Technikabteilung verpflichtet werden, einen privaten Ordnungs- oder Sicherheitsdienst (Aufsichtsdienst) für die Dauer der Veranstaltung zustellen.
40. Wird vom Veranstalter ein Aufsichtsdienst als Unterstützung beigezogen, so ist der Veranstalter auch verpflichtet, dies rechtzeitig (üblicherweise bei den Vorbereitungen mit der Geschäftsführung), spätestens jedoch zwei Tage vor der Veranstaltung bei der Technikabteilung zu melden.
41. Der Aufsichtsdienst ist in allen Angelegenheiten der Bediensteten der Technikabteilung unterstellt und dieser, weisungsgebunden. Die Ausübung des Hausrechts obliegt ausschließlich der Technikabteilung.
42. Der Leiter eines Aufsichtsdienstes hat sich mindestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn beim jeweiligen Diensthabenden der Abteilung Veranstaltungsmanagement bzw. bei der Technikabteilung zu melden. Nach Rücksprache mit der Behörde wird die Anzahl, Standorte und Aufgaben des Aufsichtsdienstes festgelegt.
43. Sind in besonderen Fällen Angehörige von Aufsichtsdiensten mit Pfefferspray, Schlagstöcken o.ä. ausgerüstet, so ist dies verpflichtend bei der Technikabteilung zu melden. Über die Zulassung dieser Zusatzausrüstung entscheidet die Technikabteilung. Sie kann die Ausstattung des Aufsichtsdienstes mit einer derartigen Ausrüstung untersagen.
44. Der Leiter des Aufsichtsdienstes ist verpflichtet für den Zeitraum der gesamten Veranstaltung für die Technikabteilung erreichbar zu sein (Funk- oder Mobiltelefon).
45. Aufsichtsdienste haben als solche deutlich erkennbar zu sein. Dies kann durch einheitliche Kleidung (z.B. T-Shirts mit Aufschrift, ev. Kappen) oder bei Zivilkleidung durch Ansteckschilder erreicht werden, wobei die Art der Kennzeichnung bzw. die Adjustierung mit der Technikabteilung abzustimmen ist. Funkgeräte (Drahtverbindung zum Ohrteil) alleine sind keine Legitimation als Angehöriger eines Aufsichtsdienstes.
46. Eine mit der Ersten Hilfe Leistung vertraute Person muss bei Veranstaltungen anwesend sein. Ist bei Veranstaltungen die Anwesenheit eines ausgebildeten Notarztes (nach §24 Wiener Veranstaltungsgesetz einzuhalten) für die Besucher vorgeschrieben, dann muss sich dieser ständig im Arztzimmer (Erdgeschoss, Versorgungsgang) aufhalten oder den ihm zugewiesenen Dienstsitz in Anspruch nehmen. Er ist vor jeder notwendigen Hilfeleistung unverzüglich zu verständigen.
47. Bei Asthma, Atembeschwerden und Allergien erfolgt das Betreten der Reithalle auf eigene Gefahr.
48. Bei besonderen Vorfällen wie z.B.: Unfällen, Erster Hilfeleistung, Tumulten, Raufhändeln, Beschädigungen etc. ist der Veranstalter bzw. der Leiter des Aufsichtsdienstes verpflichtet, unverzüglich die Technikabteilung zu verständigen.
49. Die Anforderung anderer Einsatzorganisationen (Feuerwehr, Polizei, Rettung) oder eines diensthabenden Arztes durch den Veranstalter oder den Aufsichtsdienst hat über Organe der Technikabteilung zu erfolgen. Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, so ist umgehendst nach erfolgter Anforderung die Technikabteilung darüber zu informieren.
50. Die Veranlassung Veranstaltungsbereiche wegen Überfüllung oder besonderer Vorfälle zu sperren bzw. die Aufhebung von Sperren erfolgt ausschließlich über Anweisung der Abteilung Veranstaltungsmanagement bzw. der Technikabteilung. Veranstalter und Aufsichtsdienste sind zur sofortigen und strikten Umsetzung dieser Anweisungen verpflichtet. Im Falle einer Sperre können auch Personen, die bereits im Besitz einer gültigen (im Vorverkauf erworben) Eintrittskarte sind, nicht eingelassen bzw. aus der SHS verwiesen werden.
51. Allfällige, daraus folgende privatrechtliche Forderungen gehen zu Lasten des Veranstalters. Ebenso ist der Veranstalter zum Ersatz jener Kosten verpflichtet, die auf Grund behördlicher Anordnungen oder sonstiger Verwaltungsmaßnahmen oder auf Grund der Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen oder dieser Hausordnung entstehen.
52. Am Ende von Veranstaltungen, bei denen ein Aufsichtsdienst eingesetzt wurde, ist mit dem Leiter des Aufsichtsdienstes, dem Veranstalter, einem Mitarbeiter der SHS und der Technikabteilung eine Kurzbesprechung über eventuelle Vorfälle abzuhalten.
53. Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder Anordnungen der Organe der SHS nicht Folge leisten, können unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte zum Verlassen der SHS verhalten werden.
54. Auf die einschließenden Strafbestimmungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz 1971, LGBl. Nr. 12 i.d.g.F., wird ausdrücklich hingewiesen.
55. Die Hausordnung der SHS ist für den Besucher bei jedem Eingang (Michaelerplatz, Besucherzentrum und Josefsplatz Tor 2, Kassa und Reitschulgasse 2, beim Eingang in die Winterreitschule) sichtbar auszuhängen.
56. Bei unmittelbarer Gefahr ist sofort ein Billeteur oder ein Bediensteter der SHS zu verständigen.
57. Bei einem Brand sind folgende Punkte zu beachten. Sofortiges Löschen mit den gekennzeichneten Feuerlöschern. Melden an das nächste Ordnungsorgan. Wenn s notwendig ist, ist der Druckknopfmelder zu bestätigen. Ruhiges Verlassen der Veranstaltungsräume.
58. Im Falle von Film- oder Videoaufnahmen erklärt sich der Besucher mit eventuell entstehenden Bildaufnahmen seiner Person einverstanden.
59. Programm- und Besetzungsänderungen vorbehalten.

Wien, Dezember 2004

Spanische Hofreitschule – Bundesgestüt Piber
Gesellschaft öffentlichen Rechts
Michaelerplatz 1, 1010 Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 36
Technische Gewerbeangelegenheiten,
Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei
Und Veranstaltungswesen
1200 Wien, Dresdner Straße 75